

Schweizer Freiheit

Von Volker Reinhardt

Wir wollen frei sein, wie die Väter waren: Wer kennt ihn nicht, den feierlichen Eid, den die Gründerväter der Schweiz in Friedrich Schillers 1804 erschienenem Drama auf der Rütliwiese anno 1291 ablegen. Was seine Helden unter Freiheit verstehen, wird gleich doppelt definiert: zeitlich und programmatisch. Zum einen muß die Freiheit zurückgewonnen werden, sie ist also ein von der Vergangenheit überliefertes und in der Gegenwart bedrohtes Gut. Zum anderen macht der nachfolgende Vers deutlich, worin sie besteht und wer sie gefährdet. Lieber den Tod erleiden als in Sklaverei absinken, dazu verpflichten sich die Schwörer, die auf diese Weise zugleich zu Verschwörern werden. Denn ihre Freiheit ist, wie der letzte Satz des Eids unheilvoll unterstreicht, von der »Macht der Menschen« überschattet, gegen die es jenseits der Furcht Widerstand zu leisten gilt, und zwar mit Hilfe Gottes, des Schützers der legitimen Freiheit.

Rütlichsur, Wilhelm Tell, Apfelschuß, Tyrannenmord und der nachfolgende Brand der Zwingburgen sind sukzessive seit dem 18. Jahrhundert als patriotischer Mythos erwiesen worden; Tell etwa erscheint erstmals knapp zweihundert Jahre nach seinem angeblichen Freiheitskampf in den Quellen. Für Schiller, der sich auf die patriotisch durchpulste Schweizer Geschichte seines Zeitgenossen Johannes von Müller und damit indirekt auf die Erzählung des Schweizer Humanisten Ägidius Tschudi (1505–1572) stützte, waren die Ereignisse an den Gestaden des Vierwaldstättersees fraglos bezeugte historische Realität, die unter seiner Feder zu einer Parabel von zeitloser Gültigkeit ausgestaltet werden sollte, gerade dadurch aber Zeitgeist atmet. Gut zehn Jahre zuvor hatte Schiller in seinen Augustenburger Briefen der Französischen Revolution, die er in ihren Anfängen als Menschheitsbefreiung begrüßt hatte, eine Absage von schneidender Schärfe erteilt: In ihr war das Menschengeschlecht als ganzes auf die Probe gestellt worden und hatte schmachvoll versagt: Anstatt sich moralisch reif zu zeigen und zusammen mit der

eigenen Freiheit die Freiheit des anderen zu gewährleisten, war der Mensch in die blutigste Bestialität der egoistischen Verteilungskämpfe abgestürzt, hatte also seine Unfähigkeit zu ethischer Selbstverantwortung erwiesen und damit sein Recht auf politische Freiheit für Jahrhunderte verwirkt. Langsame Abhilfe konnten nur die Dichter mit ihrer moralischen Veredelungsarbeit schaffen. Als solche versteht sich Schillers *Wilhelm Tell*, der zeigt, wie eine gute Freiheit aussehen müßte: Eintracht zwischen oben und unten, freiwilliger Verzicht der Großen auf ihre Privilegien, gepaart mit wehrhafter Selbstbehauptung gegen außen.

Damit traf Schiller das Selbstverständnis der konservativen Schweizer Elite im Zeitalter Napoleons: Wir Schweizer haben auf einem geschichtlichen Sonderweg die einzige uns angemessene, ja, die einzig wahre Freiheit gefunden, erobert und weiter entwickelt; diese Freiheit aber hat mit der seit 1789 aus Frankreich exportierten Freiheit nichts gemein. Diese authentische Schweizer Freiheit, wie sie die konservativen Kreise um 1800 priesen, war nicht mit politischer Gleichberechtigung oder gar individueller Gleichheit zu verwechseln. Die Alte Eidgenossenschaft, wie sie sich um die Mitte des 15. Jahrhunderts aus einer Vielzahl einzelner Bünde heraus entwickelt hatte und in der Folgezeit erweiterte und verfestigte, war ein komplex und vor allem hierarchisch geschichtetes Gebilde. Ihren politischen Machtkern machten die (ab 1513) 13 Regierenden Orte aus, der unter sich wiederum in Vororte, alte und jüngere (das heißt ab 1481 aufgenommene) Kantone mit gemindertem Rechtsstatus gestaffelt war. Die Regierenden Orte herrschten über eigene ländliche Untertanengebiete – Bern zum Beispiel nicht nur über das Oberland, sondern ab 1536 auch über die heutige Waadt – und zusammen, in wechselnden Kombinationen je nach der Beteiligung an der Eroberung, über die sogenannten Gemeinen Herrschaften, aus denen ab 1798 die Kantone Aargau, Thurgau und Tessin entstanden. Unter den Regierenden Orten, doch deutlich über diesen abhängi-

gen Regionen standen die Zugewandten Orte, die als mehr oder weniger eng verbündet – so die grosso modo gleichberechtigten Republiken Wallis und der Drei Bünde (später Graubünden) – oder abhängig (zum Beispiel die Stadt und das Kloster Sankt Gallen) galten.

In der alten Schweiz vor der von Frankreich erzwungenen Revolution von 1798 regierten in den Stadtorten wie Bern, Zürich und Freiburg stetig verengte Oligarchien; nicht selten bildeten sich regelrechte Patriaziate aus, die ihre alleinige Regierungsfähigkeit zum Gesetz erhoben. Sie herrschten nicht nur in der Stadt selbst, sondern in der Funktion von Vögten, turnusmäßig abgelöst, in den eigenen Landschaften sowie in den Gemeinen Herrschaften. Auf den ersten Blick unvergleichbar, doch bei näherer Analyse relativ ähnlich gestaltete sich das Machtgefüge beziehungsweise Machtgefälle in den ländlichen Orten, die mit Uri, Schwyz und (dem in die selbständigen politischen Einheiten Obwalden und Nidwalden unterteilten) Unterwalden die mythisch überhöhte Keimzelle der Eidgenossenschaft bildeten. Hier stellte die Gesamtheit der Landleute, das heißt der mit Bürgerrecht ausgestatteten männlichen Einwohner über vierzehn Jahre den Souverän, der zur Landsgemeinde zusammengeschlossen die wenigen Amtsträger des Ortes wählte und auch als oberstes Gericht fungierte. Das klingt nach Demokratie und wurde von den Staatstheoretikern zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert überwiegend auch so bewertet. Aus heutiger Sicht sollte man allenfalls von Aristodemokratien sprechen, denn an der Spitze dieser Kantone finden sich durchgehend die Vertreter der immergleichen führenden Familien. Für diese hohe Elitenkontinuität waren mehrere Gründe ausschlaggebend. Zum einen war für solche Führungsposition Sozialprestige, gepaart mit wirtschaftlicher Unabhängigkeit, sprich Vermögen, unabdingbar. Dieses besaßen – gelegentliche Unruhe- und Aufruhrepisoden, in denen »Volkstribune« aus der schmalen Mittelschicht kurzfristig an die



Schalthebel der Macht gelangen konnten, ausgenommen – allein die Geschlechter, die sich als Offiziere in fremden, überwiegend französischen Diensten, und zugleich durch die Anwerbung und Vermittlung von Söldnern Rang, Namen und Reichtum erworben hatten. Sie allein konnten somit die Summen für den Stimmenkauf in der Landsgemeinde aufbringen, ohne den die Spitzenämter nicht erhältlich waren; so fest verwurzelt war dieser Brauch, daß sich mit der Zeit feste Tarife für diese herausbildeten.

Die »alteuropäische« Schweiz reservierte Freiheit, verstanden als politische Teilhabe an den Staatsgeschäften, entweder für eine schmale Elite oder schränkte diese zumindest in »Normalzeiten« auf eine routinemäßige Approbation ohne wesentliche Aufstiegs- und Mitbestimmungschancen weiterreichender Art ein. Und trotzdem war diese Schweizer Freiheit zur Zeit Schillers in den Augen der großen Mehrheit der Bevölkerung die bessere, ja, die einzig wahre Freiheit, der man leidenschaftlich nachtrauerte. Aus dem ländlichen Raum liegt für die Jahre 1798 und 1799 eine Fülle von Dokumenten vor, die belegen, daß die soeben ab-

geschaffte politische Ordnung mit ihrer reich abgestuften Skala der Ungleichheiten dringend zurückgewünscht wurde, die neue, durch die Verfassung der Helvetischen Republik vom Frühjahr 1798 eingeführte Freiheit hingegen unverstanden und fremd blieb, schlimmer noch: als von außen erzwungene Tyrannei unter dem Deckmantel moderner Freiheit galt. Diese Freiheit von 1798 bot erstmals allen Schweizern über zwanzig Jahre das Recht, ihre Volksvertreter zu wählen, allerdings nicht direkt, sondern durch Wahlmänner gefiltert, die die endgültige Selektion der Deputierten vornahmen. Doch diese neue Freiheit galt – wie aus besagten Bitt- und Denkschriften zu entnehmen – im Volk als künstlich, leblos, fremd und kalt. Somit zählte die formelle Gleichberechtigung an der Wahlurne wenig bis nichts. Warum? Was machte das Wesen der »alten« Schweizer Freiheit in den Augen der kleinen Leute aus?

Auch das läßt sich zahlreichen Dokumenten entnehmen. Sie zeigen, daß sich auch die Bewohner der ländlichen Orte, die der Entscheidungsgewalt der Stadt wie Bern oder Zürich unterworfen waren, ihrem We-

Martin Disteli (1802–1844): Der Bundesschwur in Huttwil. Niklaus Leuenberger, Anführer der aufständischen Untertanen 1653, in idealisierter Darstellung. Schweizerischer Bilderkalender 1839/40.

sen nach für frei hielten – vorausgesetzt, die städtischen Obrigkeiten respektierten die im Laufe der Geschichte von den dörflichen Gemeinden erworbenen Rechte. Diese bestanden nicht in Mitregierung auf oberster Ebene, wohl aber darin, beim Landvogt aus der Stadt Gehör zu finden und im Zusammenspiel mit diesem auf lokaler Ebene mitzuwirken. Das galt vor allem für die ländlichen Oberschichten, ohne deren Dienste die städtischen Patrizier ihre Herrschaftsaufgabe, die vor allem in Schlichtung und Schiedsgerichtsbarkeit bestand, nie und nimmer wahrnehmen konnten. Diese dörflichen Honoratioren mußten dementsprechend umworben werden und hatten dadurch besonderen Anteil am sozialen Kapital der Ehre. Ihn reklamierten und erhielten darüber hinaus weitere Kreise der ländlichen Bevölkerung. Ehre manifestierte sich in vielerlei Mit-



sprache und Symbolik, am sinnfälligsten im Recht, den Degen tragen zu dürfen. Die Ehre der Kleinen aber bestand auch darin, ohne lästige Vermittlung mit den Regierenden kommunizieren zu können und Achtung zu empfangen. Wurde dieses komplexe Regelwerk des wechselseitigen Respekts von den Regierenden beachtet, wurde die faktische Ungleichheit der politischen Ordnung problemlos akzeptiert; wurde dieser Normenkodex verletzt, kam es zu ritualisierten Protesten, an deren Ende in der Regel Ausgleich, Schlichtung und Wiederherstellung des für oben und unten verbindlichen Wertesystems standen.

Einer der gravierendsten dieser Konflikte um Freiheit und Ehre entzündete sich 1653 im sogenannten Schweizer Bauernkrieg. Er hatte ökonomische, soziale, politische und vor allem mentale Wurzeln. Nach langer Boomkonjunktur während des Dreißigjährigen Kriegs, von dem die Schweiz verschont blieb, fielen schon vor dem 1648 ausgehandelten Frieden die Agrarpreise ins Bodenlose, was der ländlichen Oberschicht die Bedienung und Zurückzahlung der in guten Zeiten zwecks betrieblicher Expansion aufgenommenen Kredite stark erschwerte, zumal die städtischen Eliten nicht nur keine Erleichterungen oder Aufschübe gewährten, sondern diese Schulden mit aller Härte eintrieben und die Eskalation durch ihre Münzpolitik weiter vorantrieben. Im Gegensatz zur Sichtweise von oben betrachteten sich die dörflichen Honoratioren nicht als einseitig unterworfenen Untertanen, sondern als Herrschafts-Partner – eine Stellung, die sie schließlich durch die Bildung einer ländlichen Parallel-Eidgenossenschaft zu dokumentieren suchten. Vergeblich, denn für die Regierenden konnte es nur eine Eidgenossenschaft, nämlich ihre eigene, in ihren Augen von Gottes Gnaden herrschende geben. Mit anderen Wor-

ten: die Freiheit von unten erwies sich durch die Niederschlagung des Aufstands 1653 als nicht verfügbar; in der Sicht von unten trat die Eidgenossenschaft als ein starrer, nicht mehr erweiterbarer und damit verfremdeter Machtblock auf. Doch setzte sich diese negative Wahrnehmung bis 1798 nicht durch. Im Gegenteil: die Überzeugung, daß Schweizer Freiheit ein paternalistisches, auf unveräußerliche Basisregeln gestütztes und im einzelnen zugleich flexibel aushandelbares, da auf der Wertegemeinschaft und kommunikativen Nähe zwischen oben und unten beruhendes »Jedem das Seine« bedeutete, blieb noch mehr als anderthalb Jahrhunderte lang weitgehend ungebrochen – ungeachtet der vielfältigen Oligarchisierungsprozesse in der Politik und der Aristokratisierung der Oberschicht in manchen Bereichen ihres Lebensstils, vor allem nach außen und im Ausland.

Daß der Glaube an die ungebrochene Gültigkeit der alten Schweizer Freiheit über die Französische Revolution hinaus erhalten blieb, hatte viel mit der Beschwörung der alten Gemeinschaftsmythen, mit Festen wie der feierlichen Erinnerung an siegreiche Schlachten und Schwurtagen, doch auch mit der Selbstdarstellung der Herrschenden zu tun. Obwohl sich zum Beispiel die Berner Führungsschicht als Edelleute ansprechen ließ, ein »von« vor ihrem Namen einfügte und mancherlei Befugnisse auf dem Lande wie etwa die niedere Rechtsprechung innehatte, gab sie sich andererseits auch wieder diszipliniert und volksnah. Wie sehr sie als meritokratisch, durch Verdienste um den Staat gerechtfertigte, jedem Personenkult abholden Gruppe der Besten, opferbereit, uneigennützig und patriotisch, aufzutreten bemüht war, zeigen ihre städtischen Wohnsitze, die bei aller Unterschiedlichkeit im Einzelnen durch ihre Geschlossenheit im Großen und damit durch republikanische

Nivellierung auf oberstem Niveau hervorstechen. Daß sich die Führungsschicht der ländlichen Orte permanent volksnah gerieren mußte, ergibt sich aus ihrer Abhängigkeit von der Akzeptanz der Landleute. Hätten sich die führenden Familien von Schwyz Paläste wie französische Aristokraten oder auch nur wie Berner Patrizier gebaut, wäre der Mythos der Gemeinfreiheit bei jedem Blick darauf aufs neue zerstört worden.

Mit anderen Worten: die spezifische Freiheit der alten Eidgenossenschaft war auf die Kraft des Mythos in höchstem Maße angewiesen. So ist es kein Zufall, daß die Legende von Wilhelm Tell, dem unbeugsamen Freiheitskämpfer, nach der Mitte des 15. Jahrhunderts auftaucht, als die lokalen Eliten sich de facto bereits etabliert hatten. Auf diese Weise verschafften sich die herrschenden Oligarchien eine scheinbar historisch versiegelte Ideologie, die ihre Macht als die von Gott gewollte bessere Alternative zur Dominanz pflichtvergessener Adeliger und Fürsten begründete. Diese dekadente Aristokratie – so die eidgenössische Propaganda in einem Krieg der Worte gegen Habsburg, Kaiser und Reich, der sich über Jahrzehnte hinzog – habe ihre ursprünglichen Herrschaftsrechte durch mannigfache Mißbräuche verwirkt; diese seien durch Verfügung des Himmels innerhalb der Eidgenossenschaft jetzt an fromme Hirten und Bauern übergegangen, die sich dieser Treuhänderschaft durch Luxusfeindlichkeit, Glaubensstreue und Solidarität stets aufs neue als würdig erwiesen. Fromme Hirten und Bauern an der Macht – nicht erst am Ende des 15. Jahrhunderts wich diese Definition vom faktischen Zustand der regierenden Kreise so weit ab, daß von einer solchen Selbstzuschreibung eigentlich kontraproduktive Wirkungen zu befürchten sein mußten.

Daß diese nicht eintraten, ist nicht zuletzt auf das Szenarium der permanenten

Links: Landsgemeinde, Gemälde von Albert Welti, 1910/12, fünf Felder, je 273 x 144 cm, Guache auf Papier auf Leinwand, Kunsthaus Zürich, Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Das Original befindet sich im Ständeratssaal des Bundeshauses in Bern. – Rechts: Balthasar Anton Dunker (1746–1807): Wilhelm Tell bekämpft die Revolution. Aquarellierte Federzeichnung, 1798. Wilhelm Tell wird von seinem Sohn begleitet. Die Revolution ist als Drache mit drei Köpfen dargestellt, darunter ein Hahnenkopf mit Narrenkappe und ein Hundekopf mit Jakobinermütze. Bild: Schweizerisches Landesmuseum, Zürich.

Bedrohung von außen zurückzuführen, das mit dieser Selbstdarstellung einherging. In diesem Sinne wurde vor allem das Haus Habsburg zur finsternen Gegenwelt dämonisiert, gegen die unablässig alle politischen, ökonomischen und mentalen Energien mobilisiert werden mußten – ein Prozeß, der sich mit ganz unterschiedlichen Akzentsetzungen und Phasen im Kern noch bis tief ins 18. Jahrhundert hinein nachweisen läßt. Diese Beschwörung der Gefahr von außen machte die Differenz zwischen der »inneren« Herrschaftsideologie und der faktischen Herrschaftspraxis überwindbar, ja, konkret lebbar, weil sie auf diese Weise das unverwechselbar Eigene hervorhob und den ab dem späten 15. Jahrhundert voranschreitenden Prozeß der Nation-Konstruktion beschleunigte. Die innere Freiheit der Eidgenossenschaft mußte schließlich, ungeachtet aller Unzulänglichkeiten und Einschränkungen, kostbar sein, wenn sie von außen, durch herrschsüchtige Fürsten und Möchtegern-Tyrannen, so heftig bekämpft wurde. Dabei soll nicht bestritten werden, daß sich die werdende Eidgenossenschaft in scharfem Antagonismus zu habsburgischen Machtbestrebungen entwickelt hat; die blutige Schlacht von Sempach, in der mit Leopold III. 1386 ein leibhaftiger habsburgischer Herzog zu Tode kam, belegt diese Konfrontation. Ebenso unwiderleglich aber ist, daß die Eidgenossen in diesen Kriegen bis 1499 durchgehend siegreich blieben. Unbestreitbar ist darüber hinaus, daß danach eine »österreichische Gefahr« de facto nicht mehr bestand und auch schon vorher stark übersteigert ausgemalt wurde.

Die spezifische alteidgenössische Freiheit definierte sich also nicht nur durch die inneren Werte der paternalistischen Solidarität und der wechselseitigen Ehr-Gewährung zwischen Groß und Klein, sondern darüber hinaus im höchsten Maße durch die



Abschottung gegen eine feindliche und ansteckende Außenwelt. Diese Freiheit gab es somit nur im Miteinander der Eidgenossen, nie aber durch Einflüsse von außen. Die rituell so hoch verdichtete Beschwörung der alten Eidgenossen und ihrer Werte, speziell ihrer Freundschaft, wie sie für die Schweiz zwischen dem 15. und dem 18. Jahrhundert so kennzeichnend ist, bot daher die sicherste Garantie der Freiheitsbewahrung. Diese Freiheit ließ sich durch Anknüpfung an die Vorväter immer wieder erneuern, doch eben nicht »modernisieren« – erneuern heißt bewahren, eine Steigerung von Freiheit und damit Fortschreiten zu noch mehr Freiheit oder gar Fortschritt zu höheren Gestaden befreiter Humanität im Sinne der Aufklärung war in diesem Konzept nicht vorgesehen. Der Auftrag der Geschichte war erfüllt, wenn diese Freiheit aus den Händen der Ahnen ungeschmälert weitergereicht wurde. Dieser statische, rückwärtsgewandte, aus den Quellen der Früh-

zeit schöpfende Freiheitsbegriff war naturgemäß mit aufgeklärten Vorstellungen und daher mit liberalen und demokratischen Ideen unvereinbar.

Für die aufgeklärten Befürworter des helvetischen Einheitsstaates von 1798 wie Peter Ochs und Frédéric-César de Laharpe hingegen war die ursprüngliche Freiheit des Jahres 1291 im Lauf der Geschichte verwässert und schließlich veruntreut worden. In ihren Augen hatte die Eidgenossenschaft des 18. Jahrhunderts jegliches Recht verwirkt, sich auf die Urfreiheit Tells und der Rütli-Schwörer zu berufen. Diese hätten ein halbes Jahrtausend zuvor die Werte der Französischen Revolution, nämlich Freiheit, Gleichheit und vor allem Brüderlichkeit, vorgedacht und als Verpflichtung vorgegeben. Doch lange – so die Kritik der radikalen Aufklärer anno 1798 – konnten sich diese hehren Prinzipien in der politischen Wirklichkeit nicht behaupten. Mit anderen Worten: die Eidgenossenschaft wurde nach



Links: Das Siegel des Kleinen Rates der Helvetischen Republik, 1798. – Rechts: Die Bevölkerung der Stadt Zürich leistet auf dem Zürcher Lindenhof den Eid auf die Helvetische Republik, 1798. Bild: Chronik der Schweiz.

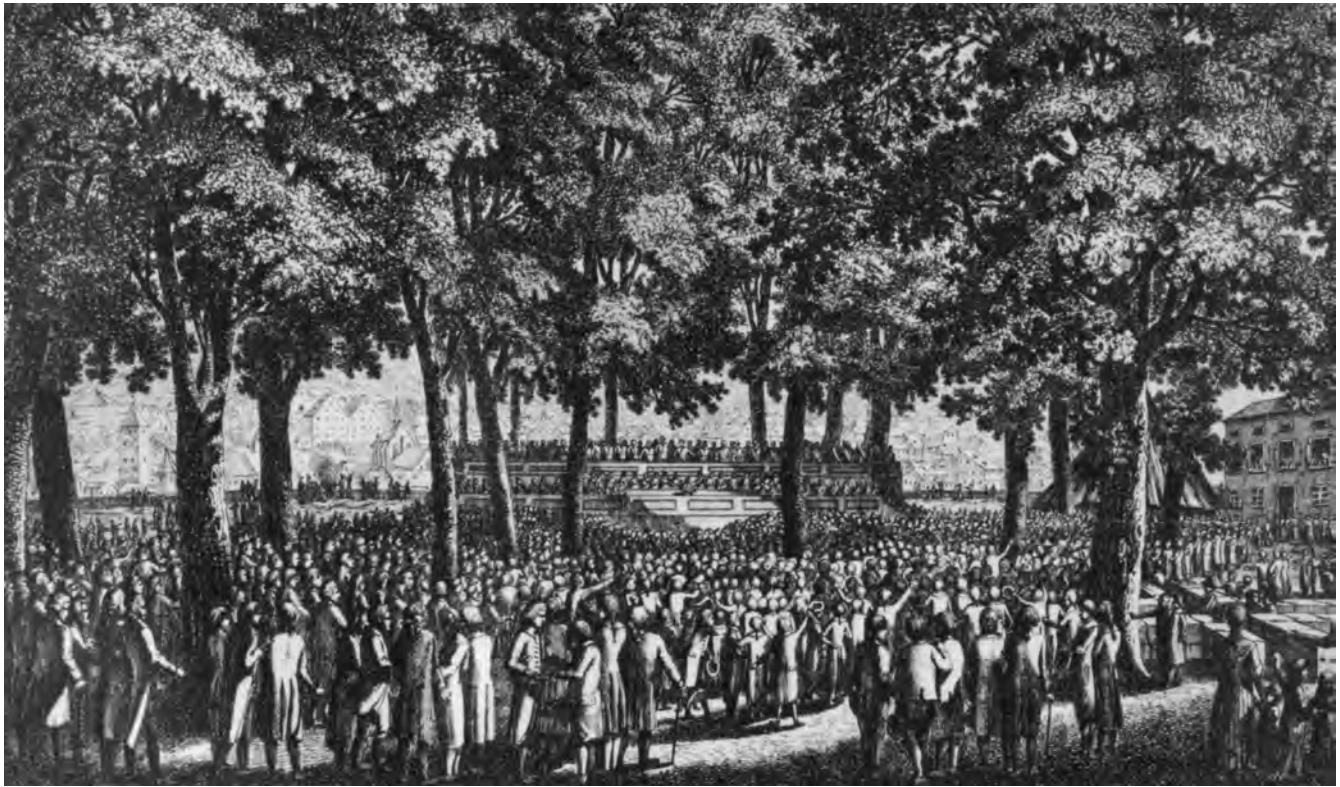
und nach zur Beute eigennütziger Eliten, die zwar das Gemeinwohl im Munde führten, doch nur noch an ihren eigenen Aufstieg dachten und ihre Mitbürger als ihre Verfügungsmassen betrachteten. In den Augen ihrer Ideengeber war die Helvetische Republik von 1798 daher kein Bruch mit der guten Vergangenheit, sondern im Gegenteil deren zeitgemäße Wiederherstellung und damit die Einlösung eines Menschheits-Vermächnisses: der Welt das Wesen der wahren Freiheit, wie sie zuerst in der Schweiz gedacht und praktiziert wurde, während überall sonst noch feudale Willkür waltete, vor Augen zu führen.

Womit sich die Frage stellt, welcher Freiheit denn die Ur-Eidgenossenschaft oder – in der Sprache der aktuellsten Forschung formuliert – die Eidgenossenschaft vor der Eidgenossenschaft, also um 1300, verpflichtet war. *Gründungszeit ohne Eidgenossen* – dieser Titel des grundlegenden Buchs von Roger Sablonier zeigt den Umschwung an, der sich in den Sichtweisen der Historiker vollzogen hat. Am Anfang steht – wie Sablonier durch minutiöse Untersuchungen belegen konnte – nicht der Wille einer klassenübergreifenden Schutzgemeinschaft gegen die frechen Übergriffe hochgeborener Tyrannen, sondern adeliges Wirken ganz anderer Art. Daß sich die drei »Urkantone« Uri, Schwyz und Unterwalden um 1300 als ein territoriales »Sondergebilde« herausformten, war aufs

engste mit der großen Politik der Zeit verknüpft. Wie so viele Reichsoberhäupter vor und nach ihm mußte der Luxemburger Heinrich VII. nach seiner Wahl im Jahre 1308 nach Rom ziehen, um dort die Kaiserkrone zu empfangen. Für diesen Romzug brauchte er ein schlagkräftiges Heer; kampferprobte Söldner fand man schon damals in rauen Gebirgsgegenden wie dem Gebiet um den kürzlich erschlossenen Gotthard-Paß; auf dieses erhob mit dem Grafen Werner von Homberg ein adeliger Condottiere, das heißt Söldnerführer, Anspruch, der in heftiger Konkurrenz zu anderen hochadeligen Familien, darunter Habsburgern, stand, die gleichfalls ihre Rechte geltend machten. Werner von Homberg aber erhielt von Heinrich VII. die drei (späteren) Kantone als Reichsvogtei übertragen, übte in ihnen also als Reichsvikar die Rechte des Reichs aus, und zwar ohne weitere Feudalherren. Bei diesen Bestrebungen konnte sich der Graf auf die Zustimmung und Mitwirkung regionaler Adelsfamilien stützen. Diesen war daran gelegen, den Einfluß fremder Herrschaftsträger und Geschlechter so weit wie möglich aus ihrem angestammten Territorium fernzuhalten. Gewiß, durch die von Heinrich VII. geschaffene Rechtskonstruktion unterstanden sie einem gräflichen Oberherrn, doch war dieser als Militärunternehmer meistens außerhalb seiner Reichsvogtei tätig, die örtliche Elite also weitgehend unter

sich und bei der Wahrnehmung ihrer Interessen unbehindert. Ein solcher Wille zur Kleinräumigkeit ist am Beginn des 14. Jahrhunderts für große Teile Europas kennzeichnend, wo sich diese Kräfte der allmählichen Arrondierung und Intensivierung von Herrschaft, sei es durch eine mächtige Stadt wie Mailand oder Florenz, oder durch eine Monarchie wie das Haus Habsburg oder in Frankreich entgegenstimmten.

Daß diese Aspirationen im Falle der späteren Schweiz von Erfolg gekrönt waren, hatte mit besonderen historischen Umständen und Faktoren zu tun: Hombergs Geschlecht starb binnen kurzem aus, und für große Adelsfamilien war die wirtschaftlich eher unergiebig Gebirgsgegend nicht allzu verlockend. Vor allem aber waren die Führungsschichten der Waldstätte (wie man die drei Orte jetzt gängig titulierte) fester denn je entschlossen, ihre Selbstbestimmung im regionalen Rahmen zu verteidigen. In dieser Funktion behaupteten sich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts die ursprünglichen Adelsgeschlechter. Danach aber setzte sich überall eine neue dominierende Gruppe aus reichen Viehzüchtern durch, die für den überregionalen Markt Fleisch und Käse produzierten und einen großen Teil des Weidelandes unter ihre Kontrolle brachten. Diese Familien wie etwa die (von) Reding konnten sich nicht selten über Jahrhunderte hindurch an führender Stelle behaupten. Ihr



Aufstieg gelang, weil sie sich im Kampf gegen die älteren Geschlechter auf die Gemeinde der Landleute stützen konnten – das Spannungsgefüge von großen Familien und Landsgemeinde hat hier seinen Ursprung. In den Städten vollzogen sich an der Spitze der Gesellschaft ähnliche Ablösungsprozesse. Auf einen älteren Stadtadel folgten neue Kaufmanns- und vor allem wohlhabende Handwerkergeschlechter, die den Kernbestand der Oberschicht bis 1798 stellen sollten.

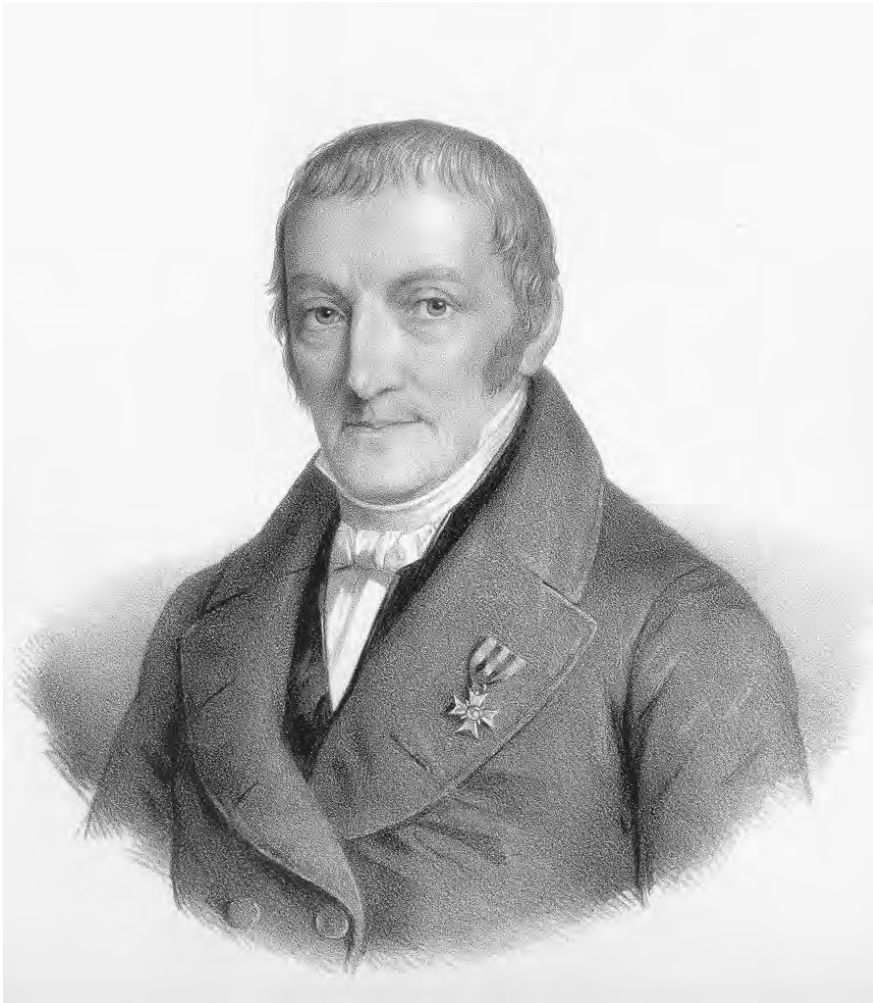
Diese neuen Eliten erbten den Freiheitsbegriff ihrer Vorgänger, bauten ihn ideologisch aus und paßten ihn den gewandelten Verhältnissen an: aus der Abwehr fremder Herren und Richter, der ganz am Anfang steht, wird so der Langzeit-Mythos der frommen Hirten und Bauern, die mit Gottes aktiver Unterstützung mitten in einem vom Kastengeist verderbten Europa eine bessere Welt aus Gemeinsinn und Solidarität bauen. Daran glaubte, wie gesagt, die Mehrheit der Schweizerinnen und Schweizer, im Einklang mit den konservativen Eliten, noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Doch unbestritten waren, wie die Ideengeber der Helvetik zeigten, diese Vorstellungen zu diesem Zeitpunkt längst nicht mehr.

Daß die viel gefeierte Freiheit der Eidgenossenschaft Alterungserscheinungen aufwies oder sogar welkte, zeigten seit der Mitte

des 18. Jahrhunderts immer mehr Intellektuelle, nicht selten aus der Führungsschicht selbst, auf. Für den Luzerner Patrizier Franz Urs Balthasar sollte eine gesamteidgenössische Pflanzschule, an der auch begabte Söhne aus kleinen Verhältnissen unterrichtet werden sollten, Abhilfe gegen Korruption und Erstarrung schaffen. Das waren noch recht bescheidene Reformvorschläge, die gleichwohl von den Obrigkeiten mit Vehemenz bekämpft und unterdrückt wurden. Durch diese Unbeweglichkeit und Repression wurde das Ideenumfeld zunehmend radikalisiert. Mit moderaten Eingriffen war es für die jüngeren Intellektuellen wie zum Beispiel den großen Pädagogen Johann Heinrich Pestalozzi nicht mehr getan. Im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts zeigte zudem die sich konstituierende Republik der Vereinigten Staaten jenseits des Atlantiks, was zeitgemäße Freiheit bedeuten konnte: Freiheit als ein Naturrecht auf Selbstentfaltung und zunehmend auch auf Teilhabe an der Politik, und zwar in einer Republik, die sich im Gegensatz zur Eidgenossenschaft nicht mehr auf historische Privilegien von Orten und Schichten, sondern zumindest in der Theorie auf Gleichheit gründete. Darauf, daß die USA bei ihrer Staatswerdung von Schweizer Staatsrechtlern wie de Vattel und Burlamaqui gelernt hatten, waren viele eidgenössische Intellektuelle stolz. Jetzt aber – so ihr Tenor – mußte die Schweiz zeitgemäße Frei-

heit von ihrem ehemaligen Schüler lernen, ohne dabei ihr Freiheitserbe über Bord zu werfen. Das war die Meinung der Gemäßigten, die einen liberalen Rechtsstaat anstrebten. Die Radikalen hingegen beriefen sich auf die Französische Revolution und die französische Republik, die unter dem Direktorium von 1795 ihre Verfassung in die von ihr eroberten Gebiete Italiens, Deutschlands, der Niederlande und schließlich 1798 auch, wenngleich nicht ohne Anpassungen an die dortigen Traditionen, in die Schweiz importierte.

Damit war die Konkurrenz der Freiheits-Modelle eröffnet, die mit vielen Variationen und Weiterentwicklungen bis ins 21. Jahrhundert anhält. Für die Konservativen des traditionellen Typus, der sich meist aus den von der Revolution frustrierten alten Eliten rekrutierte und in der vom Wiener Kongreß 1815 diktierten Restauration staatstragend wurde, gab es eigentlich nichts zu diskutieren. Mit der Helvetik war durch den Verrat einzelner Standesgenossen und den Sozialneid frustrierter Sekundäreliten in den Untertanengebieten eine ebenso künstliche wie modische, der Nation ganz und gar fremde Pseudo-Freiheit in die Geschichte der Schweiz eingebrochen. Sie konnte zwar – so die vorherrschende Einschätzung der rückwärtsgewandten Patrizier – die gesunden Instinkte des Volkes nicht verderben, das sich von diesem Brim-



Links: Karl Ludwig von Haller (1768–1854), konservativer Staatstheoretiker in Bern. – Rechts: Minarett der Moschee des Türkischen Kulturvereines Olten in Wangen bei Olten. 2009 wurde die Volksinitiative »Gegen den Bau von Minaretten« in einer Volksabstimmung angenommen.

borium wie Gesellschaftsvertrag und Repräsentativitätsprinzip nicht täuschen ließ, an der alten paternalistischen Freiheit festhielt und an seinem angestammten Platz blieb, doch hatte der revolutionäre Wirbel die Sinne der Advokaten und Industriellen verwirrt, die jetzt Politik machen wollten. Noch viel weiter rechts standen Ultras, die sich auf die Ideen des Berner Staatstheoretikers Karl Ludwig von Haller beriefen. Für den Enkel des großen Aufklärers Albrecht von Haller gab es kein Volksrecht, sondern nur Fürstenrecht; Freiheit war das Bekenntnis zu einer natürlichen Ordnung, die Gottes ewigen Willen mit dem sündhaften Menschen widerspiegelte und eine streng patriarchalische Hierarchie vorschrieb. Aufgabe der alleinseligmachenden Staatsreligion war es, die vernünftelnden Gegner dieser ewigen, in der Bibel für alle Zeit festgelegten Prinzipien wie Ketzer zu bekämpfen.

Wirklich Fuß aber faßte die von oben vorgeschriebene Zurückschraubung der Geschichte ab 1815 in der Schweiz nicht. Obwohl in den meisten Kantonen offiziell der Geist der Reaktion einkehrte, blieben innerhalb der gebildeten Schichten die Libe-

ralen tonangebend, je länger desto eindeutiger. Dabei gewann der repräsentative Schweizer Liberalismus, wie ihn ein Heinrich Zschokke und Ignaz Troxler wortmächtig bis zur intellektuellen Hegemonie verkörperten, eine im europäischen Vergleich ungewöhnliche Prägung: Mit dem Bekenntnis zum allgemeinen männlichen Wahlrecht und zur parlamentarischen Vertretung überschritt er die Grenze zur Demokratie und zeigte sich, ganz in der eidgenössischen Tradition, gegenüber einer Basis-Teilnahme breiter Schichten am politischen Leben weniger zurückhaltend als die meisten Liberalen außerhalb der Schweiz. Links davon standen Gruppierungen, die mehr als ein demokratisch legitimes Honoratioren-Parlament, nämlich eine weitreichende politische Freiheit durch unmittelbare Volksrechte forderten.

Darin stimmten sie, scheinbar paradoxerweise, mit ihren erbittertesten Gegnern von der katholisch-konservativen Seite überein, die sich im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts vor allem im Kanton Luzern organisierte. Diese Bewegung hatte ihre Basis auf dem Land, nährte sich aus einer tie-

fen Abneigung gegen die städtischen Sekundäreliten der Juristen und Bankiers, die jetzt nach der Macht strebten, und verschmolz zwei scheinbar gegensätzliche, ja, widersprüchliche Bekenntnisse: eine durch und durch traditionelle, vom Vorrang der Religion im Alltag und der Lehrautorität der Kirche bestimmte Lebensführung und das Streben nach einer plebiszitär-demokratischen Verfassung, die den Einfluß der »atheistischen« Städteliten ausschalten und stattdessen die unverfälschte Stimme des (Gottes-)Volkes in Staat und Gesellschaft zur Geltung bringen sollte; das Erbe der Landgemeinde-Tradition trat in diesen zeitweise erfolgreichen Bewegungen unübersehbar hervor. Auch auf der konfessionellen Gegenseite blieben ähnliche Erscheinungen nicht aus. So wurde die liberale Zürcher Kantonsregierung 1839 von aufgebracht Landleuten gestürzt, die damit ihren Unmut gegen die Berufung des angeblich atheistischen deutschen Theologieprofessors David Friedrich Strauß und darüber hinaus gegen das städtische Honoratioren-Regiment zum Ausdruck brachten.

Den Schlußkampf nach langer Eskalation aber entschied im Sonderbundskrieg des Spätjahrs 1847 der reformiert geprägte Liberalismus für sich. Seine Vorstellungen und Werte bestimmten den Bundesstaat von 1848, seine Verfassung und seine Hierarchien. Die katholisch-konservative Seite hatte in der siebenköpfigen Exekutive des Bundesrats jahrzehntelang keine Stimme. Und doch war diese auf allgemeinem männlichem Wahlrecht beruhende parlamentarische Demokratie nicht die letzte Antwort des 19. Jahrhunderts auf die alle Schichten bewegende Frage nach der wahren Freiheit der Eidgenossenschaft. Daß Freiheit auch die politische Gleichberechtigung der Frauen bedeutete, dieses Prinzip setzte sich in der Schweiz, verglichen mit anderen westlichen Ländern, sehr spät durch. Noch vierzehn Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs scheiterte ein solcher Gleichstellungsversuch an der Urne; erst 1971 wurde diese Emanzipation auf Bundesebene Wirklichkeit.



Viel früher, nämlich schon seit 1874, ergänzte sich das repräsentative System um eine immer klarer konturierte plebiszitäre Komponente, die schließlich eine umfassende vom Volk ausgehende Gesetzeskontrolle beziehungsweise -initiative zur Folge hatte. Auf diese Weise kann heute – nach Sammlung des nötigen Unterschriften-Quorums – gegen jedes von den zwei Parlamentskammern angenommene Gesetz das Referendum ergriffen werden. Darüber hinaus gewinnen auf plebiszitärem Wege eingebrachte Vorschläge bei Akzeptanz an der Wahlurne für die Parlamentarier verpflichtende Kraft, wie die jüngst angenommenen Initiativen für das Verbot von Minaretten und zur Ausschaffung straffällig gewordener Ausländer gezeigt haben. In beiden Fällen hatte der von den größeren Parteien mit Ausnahme der Grünen gestellte Bundesrat den Wählern von der Annahme der Initiativen abgeraten.

Was steht dahinter? Für das national-konservative Lager, das die beiden erwähnten Initiativen initiierte und stützte, steht fraglos ein Freiheitsbegriff im Zentrum, der ebenso nationalstaatlich wie vom Anspruch her volkstümlich bestimmt ist: der Stimme des Volkes gegen verfälschende Töne der häufig abgehobenen politischen Klasse Ausdruck zu verleihen. Nicht zufälligerweise wird dieser Freiheits-Begriff durch Abgrenzung nach außen und damit auch durch bewußten Rückgriff auf die Geschichte konturiert. Im konservativen Lager beruft man sich regelmäßig auf den Kampf der alten Eidgenossenschaft gegen übermächtige Gegner und damit auf das historische Leitmotiv des Ringens um Freiheit von fremden Herren, was im 20. beziehungsweise 21.

Jahrhundert als Widerstand gegen äußere Bevormundung durch nicht-nationale Instanzen wie die EU-Bürokratie in Brüssel, aber auch Organisationen wie die UNO ausgelegt wird. Nicht zufälligerweise werden auf dieser Seite die Traditionen der Landsgemeinde und ihrer Widerständigkeit gegen die Herrschenden aufgenommen und weitergeführt.

Dagegen hält die bürgerliche Mitte, was die Positionierung zur Europäischen Union betrifft, an einem vermittelnden Kurs fest, der sich in den Bilateralen Verträgen niederschlägt. In diesem politischen Spektrum ist – ganz in der liberalen Tradition, wie sie sich seit dem späten 18. Jahrhundert herausgebildet hat – eine moderate Öffnung ohne Preisgabe des Eigenen, das heißt der in der Nationalgeschichte gewachsenen Verfassungselemente und Institutionen, vorgesehen. Befürworter einer weiterreichenden »Europäisierung« finden sich überwiegend links davon.

Auf diese Weise konzentriert sich die weit in die Vergangenheit zurückführende Frage nach dem Wesen der schweizerischen Freiheit heute vor allem auf das Problem der Selbstbehauptung im Herzen eines Kontinents, der sich immer mehr zu einem supranationalen Großgebilde zusammenschließt. Demgegenüber ist die Schweiz schon früh eigene, andere Wege gegangen: Sie führten über die jahrhundertlang bestehende Souveränität der Kantone – die Episode der Zentralstaatlichkeit von 1798 bis 1803 ausgenommen – zu einer politischen Organisationsform, die dem Bund subsidiäre Aufgaben, vor allem in der Außen- und Militärpolitik, übertrug, doch weitreichende Befugnisse von Gemeinden und Kantonen

bewahrte. Wer will, kann darin das schon um 1300 ausgedrückte Bekenntnis widerspiegelt finden, daß Freiheit nur in der Kleinräumigkeit zu verwirklichen ist: mit ihrer Nähe von Amtsträgern und Bürgern, ihrer Überschaubarkeit und Kontrollierbarkeit in allen Lebens- und Verwaltungsbereichen. Zum Prinzip des Föderalismus aber kommt der Grundsatz der Vielsprachigkeit und damit der Multikulturalität, das eigentliche Erbe der Aufklärung in der Schweizer Geschichte. Bis 1798 war die offizielle Schweiz einsprachig, nämlich deutschsprachig; Französisch und Italienisch wurde in den Untertanengebieten gesprochen, das Rätoromanische in der bis zu dieser Zeit unabhängigen Republik der Drei Bünde. Erst dadurch, daß abhängige Regionen wie die Waadt und die »ennetbirgischen Vogteien« südlich des Gotthard zu gleichberechtigten Kantonen aufstiegen, wurde die Schweiz offiziell dreisprachig, 1938 schließlich sogar viersprachig – ein Wandel, der den Zwang zur Aushandlung zum Kompromiß und zur Integration mit sich brachte und damit das föderale, manchmal zentrifugale Prinzip der Schweizer Politik weiter stärkte. Auf diese Weise sehen nicht nur konservative Schweizerinnen und Schweizer ihre Geschichte und damit das schweizerische Prinzip der Freiheit – wie unterschiedlich es, historisch gesehen, auch gewachsen ist – als eine valable Alternative zum anderen Weg, der in die Europäische Union mündete.

Prof. ord. Dr. Volker Reinhardt, Departement für Historische Wissenschaften, Universität Freiburg, Avenue de l'Europe 20, CH-1700 Fribourg, volker.reinhardt@unifr.ch